
Krankenkasse, deren Auszahlung an mich und ggf. die Geltendmachung von Verzugszinsen gemäß § 3 Abs. 4 Hybrid-DRG-AV.

Die insofern erforderliche Datenverarbeitung durch die beauftragte KVSA erfolgt zweckgebunden zur Umsetzung der o.a. Rechtsgrundlagen. Sie erfolgt unter Gewährleistung des Sozialdatenschutzes.

2. Ich versichere als Auftraggeber mit meiner Unterschrift unter diese Vereinbarung berechtigter vertragsärztlicher Leistungserbringer nach § 95 Abs. 1 SGB V zu sein und die erforderlichen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß Qualitätssicherungsvereinbarung Ambulantes Operieren gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zu erfüllen. Diese Anforderung erfüllen auch die von mir ggf. i.R. meiner Leistungserbringung nach der Hybrid-DRG weiteren ärztlichen Leistungserbringer. Sollten diese Voraussetzungen nicht mehr gelten, werde ich dies unaufgefordert und unverzüglich der KVSA mitteilen.

Ich versichere auf der Grundlage dieser Beauftragung die Richtigkeit und Vollständigkeit der von mir an die KVSA übermittelten Angaben zur Leistungserbringung nach der Hybrid-DRG-Verordnung und den dazu geltenden rechtlichen Vorgaben.

Es wird zudem versichert, dass keine unzulässige Doppelabrechnung, d.h. nach dem EBM und gleichzeitig nach Fallpauschalen der Hybrid-DRG, erfolgt.

3. Mir ist bewusst, dass die Beauftragung der KVSA keine Prüfung der Abrechnung auf sachlich-rechnerische Richtigkeit, Wirtschaftlichkeit sowie Qualität beinhaltet, da diese Prüfungen kraft Gesetzes grundsätzlich durch die jeweiligen Krankenkassen ggf. im direkten Kontakt mit dem jeweiligen Leistungserbringer erfolgen. Auch ggf. nachträgliche Beanstandungen oder sonstige Einwände der Krankenkassen nach Rechnungsabschluss, Honorarzahlung und Zahlungsinformation durch die KVSA, sind daher von mir unmittelbar mit der jeweiligen Krankenkasse zu klären.

4. Alle Honorarzahlungen nach der Hybrid-DRG-Verordnung erfolgen auf ein von mir bei der KVSA angegebenes Konto. Die KVSA zahlt an mich mit befreiender Wirkung.

Im Fall einer gemeinsamen Leistungserbringung erfolgt die Verteilung der vereinbarten Leistungsanteile durch mich an die weiteren ärztlichen Leistungserbringer, als Gesamtgläubiger, im Innenverhältnis.

5. Als Aufwendungsersatz, zur Abgeltung des Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwandes im Zusammenhang mit dieser Beauftragung, wird der jeweils geltende Verwaltungskostensatz der KVSA ggf. zuzüglich auf diese Kosten anfallende Umsatzsteuer vom Hybrid-DRG-Honorar durch die KVSA in Abzug gebracht.

6. Die Abrechnung der im Kalenderjahr 2024 erbrachten Leistungen wird von der KVSA im Rahmen der Übergangsregelung nach § 5 der Hybrid-DRG-AV umgesetzt. Die Leistungen werden in diesem Zeitraum über eine von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) zertifizierte Software sowie unter Anwendung des jeweils aktuellen Prüfmoduls im KVDT-Datenformat verarbeitet. Die Abrechnung der erbrachten Leistungen der Hybrid-DRG-Verordnung erfolgt über die Pseudo-Gebührenordnungspositionen 83001-83012 mit der regulären Quartalsabrechnung.

Die Auszahlung des Honorars erfolgt im Kalenderjahr 2024 mit der regulären Quartalsabrechnung, unter gesonderter Ausweisung des Betrages. Die für mich i.R. dieser Beauftragung jeweils geltenden Bearbeitungsvoraussetzungen werden mir von der KVSA mitgeteilt und sind gleichzeitig in ihrer aktuellen Fassung auf der Homepage der KVSA veröffentlicht. Ab dieser Veröffentlichung gelten diese Vorgaben für mich unmittelbar und zwingend.

7. Die KVSA informiert mich über Neuerungen betreffend die Übermittlung und Bearbeitung der Abrechnungsdaten für die ab dem Kalenderjahr 2025 erbrachten Leistungen der Hybrid-DRG-Verordnung, sobald die rechtlichen und technischen Vorgaben bekannt sind. Sie ist berechtigt eine verbindliche Hybrid-DRG-Abrechnungsvereinbarung vorzugeben, die wesentlicher Inhalt dieser Beauftragung in ihrer jeweils geltenden Fassung wird.

8. Es werden von mir die datenschutzrechtlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der Leistungserbringung der Hybrid-DRG beachtet.

Mir ist bekannt, dass meine Patienten mir eine schriftliche Einwilligung zur Abrechnung der Hybrid-DRG Leistungen durch die KVSA erteilen müssen. Vorab bedarf es insofern einer informierten Aufklärung des Patienten, welche Daten (personenbezogene Angaben, Leistungen, Diagnosen etc.) zu Abrechnungszwecken für die Hybrid-DRG verarbeitet werden und dass diese nur an die KVSA und die jeweils zuständige Krankenkasse datenschutzgerecht übermittelt werden.

9. Die KVSA wird ab dem __.__.____ für die Abrechnung von Hybrid-DRG-Leistungen beauftragt.

Unterschrift des Auftragnehmers
KVSA

Unterschrift/Stempel des Auftraggebers

Stempel des Auftraggebers

Magdeburg, den _____

_____, den _____